



Landesgesellschaft
Österreich

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Zertifizierungsprogramm der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH nach EN ISO 3834

1. Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle bietet interessierten Organisationen ihre Dienste zur Zertifizierung von Schweißbetrieben nach der EN ISO 3834 an. Die Organisationen können somit den Nachweis zur Erfüllung der Forderungen der EN ISO 3834 durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle erbringen.

2. Geltungsbereich

Phasen:

- I. Planung und Vorbereitung
- II. Ermittlung von Eigenschaften
- III. Bewertung
- IV. Entscheidung über die Zertifizierung
- V. Bestätigung, Genehmigung
- VI. Überwachung

Zusätzlich gilt die Zertifizierungsordnung (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AD_01 AGB).

3. Ablauf

I. Planung und Vorbereitung

Durch den Hersteller ist der Zertifizierungsstelle der Antrag auf Zertifizierung (12.Sch.030 Antrag auf Zertifizierung EN 3834) zu übersenden.

Nachdem der Antragsteller den Antrag der Zertifizierungsstelle retourniert hat, wird durch die Leitung der Zertifizierungsstelle ein Projektverantwortlicher (Auditor) bestimmt. Der Projektverantwortliche ist für die Kommunikation mit dem Kunden zuständig und fordert die notwendigen Unterlagen zur Zertifizierung an. Er ist für die Erstellung eines Angebotes, die Ernennung eines Auditteams und die Erstellung eines Auditplans verantwortlich.

Im Unternehmen vorhandene Zertifizierungen (ISO 9001, EN 1090, usw.) sollten bereits im Zuge des Antrags genannt werden und die zugehörigen Unterlagen in dieser Phase übermittelt werden.

Der personelle Aufwand ergibt sich aus Tabelle 1

Mit der Angebotslegung wird dem Auftraggeber der Zertifizierungsvertrag, inkl. Zertifizierungsordnung (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung) und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AD_01 AGB) übersandt.

Nach schriftlicher Beauftragung und Unterzeichnung des Vertrages erstellt der Auditor anhand des vorhandenen Antrages einen Auditplan, legt den Umfang fest und wählt, falls erforderlich den Fachexperten aus.

Der Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen abgelehnt werden:

- Die übermittelten Informationen sind unzureichend oder
- Betriebsausstattung ist für den Anwendungsfall nicht geeignet oder
- Personalanforderungen werden nicht erfüllt oder



- QS/QM Unterlagen nicht aussagekräftig genug oder
- der Zertifizierungsstelle fehlt die Kompetenz oder Fähigkeit in einem speziellen Anwendungsfall

II. Ermittlung von Eigenschaften

Um eine Übereinstimmung mit der EN ISO 3834 Teil 2, 3, oder 4 zu erreichen, ist es für den Hersteller erforderlich, sich nach den ISO Dokumenten, welche in Abschnitt 2.2 der EN ISO 3834-5 angeführt sind oder die gleichwertigen technischen Bedingungen enthalten, zu richten.

In einem Fachgespräch zwischen der zuständigen Schweißaufsichtsperson und dem Auditor und/oder Fachexperten, mit besonderem Augenmerk auf die EN ISO 14731 „Schweißaufsicht – Aufgaben und Verantwortung“, wird die Übereinstimmung überprüft.

Werden andere Dokumente/Verfahren verwendet, als im Abschnitt 2.2 der EN ISO 3834-5 angeführt, hat der Hersteller die Aufgabe, diese Dokumente/Verfahren nachzuweisen. Das Auditteam hat die Aufgabe diese Dokumente/Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls die Übereinstimmung mit den im Anhang 2.2 der EN ISO 3834-5 zu bescheinigen.

III. Bewertung

Es wird ein Bericht über das Audit und die falls erforderlich nachgereichten Unterlagen einem Vetoprüfer zur abschließenden Bewertung vorgelegt. Bei positiver Bewertung übergibt der Vetoprüfer alle Unterlagen an einen Zertifizierer mit der Empfehlung zur Zertifizierung.

Ist die Bewertung negativ, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Zertifizierung von Schweißbetrieben nach EN ISO 3834 wird ausschließlich von Personal der TÜV SÜD LGÖ durchgeführt. Eine Zertifizierung mit einem Unterauftragnehmer ist nicht möglich.

IV. Entscheidung über die Zertifizierung

Der Zertifizierer unterschreibt auf Basis der Empfehlung des Vetoprüfers ein Zertifikat.

V. Bestätigung, Genehmigung

Das Zertifikat ist durch den Zertifizierer zu genehmigen, wenn die Anforderungen der EN ISO 3834 erfüllt sind. Das mit dem TÜV SÜD Stempel und durch den Zertifizierer unterschriebene Zertifikat wird dem Hersteller zugesandt.

VI. Überwachung

Vor der Durchführung des Kontrollbesuches hat der Hersteller die Bestätigung (12.Sch.033 jährliche Überwachung EN 3834) an die Zertifizierungsstelle zu übersenden. Es notwendig, dass der Hersteller, einen Antrag auf wiederkehrende Überwachung mindestens 5 Wochen vor dem Vor-Ort-Audit an die Zertifizierungsstelle übermittelt.

Anmerkung: Wir weisen darauf hin, dass bei Nichteinhalten dieser Frist das Audit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muss.

Bei einer Zertifizierung nach EN ISO 3834 muss ein Kontrollbesuch innerhalb von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum für die erste Zertifikatsperiode ausgeführt werden. Dieses Intervall muss aufrechterhalten werden, wenn im Zuge dieses Kontrollbesuches Nichtkonformitäten festgestellt werden, welche Zweifel an der Fähigkeit des Herstellers aufkommen lassen. Danach kann das Intervall der Kontrollbesuche auf mehr als 12 Monate ausgedehnt werden, vorausgesetzt, dass während des letzten Kontrollbesuchs keine Nichtkonformitäten festgestellt wurden. Diese Verlängerung des Kontrollintervalls kann nur dann festgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Hersteller seine Prozesse und internen Abläufe beherrscht. Eine Reauditierung findet nach einer Periode von drei Jahren statt.



4. Nutzung des TÜV SÜD Logos

Die zertifizierte Organisation ist durch eine Zertifizierung nach DGRL nicht berechtigt das TÜV SÜD Logo zu verwenden. Es sei denn es wurden andere Vereinbarungen vertraglich festgelegt. (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung)

5. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, nur kompetentes Personal einzusetzen und alle ihr zugänglich gemachten Informationen über die Organisation des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen sind nationale Gesetze und anzuwendende EU-Richtlinien bzw. Verordnungen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Haftung von der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie dies Gesetze im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreiben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten.

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen. Die Auskunft über die Gültigkeit einer definierten Zertifizierung kann von Interessenten schriftlich angefordert werden.

6. Pflichten des Herstellers

Alle sich auf das QS/QM-System beziehenden Unterlagen (auch Aufzeichnungen) sind der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen (Überlassung bzw. Einsichtnahme).

Der Auftraggeber nennt der Zertifizierungsstelle einen Auditbeauftragten und gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen in der Organisation.

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach erfolgter Zertifikatserteilung die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, bei Änderungen der Zertifizierungsanforderungen diese fristgerecht umzusetzen und über alle Angelegenheiten, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen können, umgehend der Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt zu geben. Solche Angelegenheiten können z. B. Änderungen bezüglich

- Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
- Organisation und Management, (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
- Kontaktadresse und Standorten,
- des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Tätigkeitsfeldes und
- wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse

sein.

Vor jedem Audit stellt der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle die gültigen QS/QM- Unterlagen wie Handbuch, Verfahrensanweisung, etc. zur Verfügung. Die durchgeführten Änderungen sind aufzulisten.

Im Falle von erheblichen Änderungen im QS/QM-System und beim Vorliegen von Beschwerden, die die Grundlage zur Zertifizierung beeinflussen könnten, kann die Zertifizierungsstelle zusätzlich Überwachungsaktivitäten durchführen.

Der Zertifikatinhaber kann das Zertifikat zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden sowie zum Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Haftungsfällen.

Eine irreführende Verwendung des Zertifikates, des TÜV Mark bzw. des Akkreditierungslogos, z. B. in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass ein falscher Eindruck der Zertifizierung entsteht, ist unzulässig. (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung).



Auditberichte dürfen nur vollständig, wort- und formgetreu und ohne Zusatz vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung dieses Berichts sowie eine auszugsweise Vervielfältigung bedürfender schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Beanstandungen seines QS/QM-Systems und deren Behebung aufzuzeichnen bzw. aktiv an der Lösung von Beschwerden mitzuwirken.

Weiters erklärt sich der Auftraggeber bereit, Sachverständige der Akkreditierungsstelle bzw. Auditoren in Ausbildung an Audits teilnehmen zu lassen.

Der Auftraggeber erkennt die Preisliste der Zertifizierungsstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

7. Entzug des Zertifikates

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn

- das Zertifikat bzw. das TÜV Mark missbräuchlich verwendet wird,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung erfüllt waren, nicht mehr gegeben sind,
- die Überwachung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann,
- Forderungen der Zertifizierungsstelle gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht entrichtet werden (auch bei teilweiser Nichtzahlung),
- über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird, oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird, ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Auditierung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagefähigkeit am Markt nicht vertretbar ist.

Findet das Überwachungsaudit inklusive Behebung von Abweichungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist statt, muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat aussetzen. Damit verbunden ist ein Werbeverbot mit der Zertifizierung.

Findet nach weiteren 6 Monaten kein Überwachungsaudit mit erhöhtem Aufwand inklusive Behebung von Abweichungen statt, wird das Zertifikat entzogen. Eine Annullierung eines Zertifikates kann erfolgen, wenn den Zertifikatinhaber kein Verschulden trifft, jedoch andere Gründe für eine Annullierung vorliegen. Solche Gründe können z. B. sein:

- Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch den Kunden oder
- rechtliche Auflösung der Zertifizierungsstelle (z. B. durch Konkurs).

8. Beschwerden und Einsprüche

Der Auftraggeber, dessen Kunden sowie unbeteiligte Dritte steht das Beschwerdesystem der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH offen.

9. Aufbewahrung

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über Berichte und Zertifikaten, aus denen die Durchführung der Dienstleistung ersichtlich ist. Sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten beträgt die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen gemäß dem Akkreditierungsgesetz mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

Tabelle 1 Aufschlüsselung der Leistungen und Zertifizierungszeiten

Leistung	Aufwand
Phase 1: Planung und Vorbereitung	
Auswertung des Antrages auf Zertifizierung	0,5 Manntage
OPTIONAL (nicht Bedingung) Vorausdit auf Kundenwunsch EN ISO 3834-4	0,5 Manntage vor Ort
Vorausdit auf Kundenwunsch EN ISO 3834-3 oder-2	1 Manntag vor Ort
Phase 2: Ermittlung	
Audit vor Ort und Erstellung des Auditberichts	
Audit EN ISO 3834-4	0,5 Manntage
Audit EN ISO 3834-3 oder-2 (<u>begrenzte</u> Anzahl von Schweißpersonal und Schweißverfahren, Festgelegt über den Auditplan)	1 Manntag vor Ort
Audit EN ISO 3834-3 oder-2 (<u>unbegrenzte</u> Anzahl von Schweißpersonal und Schweißverfahren)	1,5 Manntage vor Ort
Der Aufwand aus Phase 3-5 wird über Zertifikatsgebühren (Gebühren je ausgestelltem Produktzertifikat) verrechnet	
Phase 6: Überwachung: Laufende jährliche Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der FPC	
Die wiederkehrende Überprüfung erfolgt analog den Punkten bei der Erstzulassung mit Ausnahme der OPTION Vorausdit	Siehe Erstzulassung